

ma gewonnen und anschliessend unter die Haut gespritzt. Dabei werden körpereigene, regenerierende Eigenschaften zur Faltenbekämpfung genutzt, wodurch der Verjüngungseffekt stufenweise eintritt und besonders natürlich wirkt.

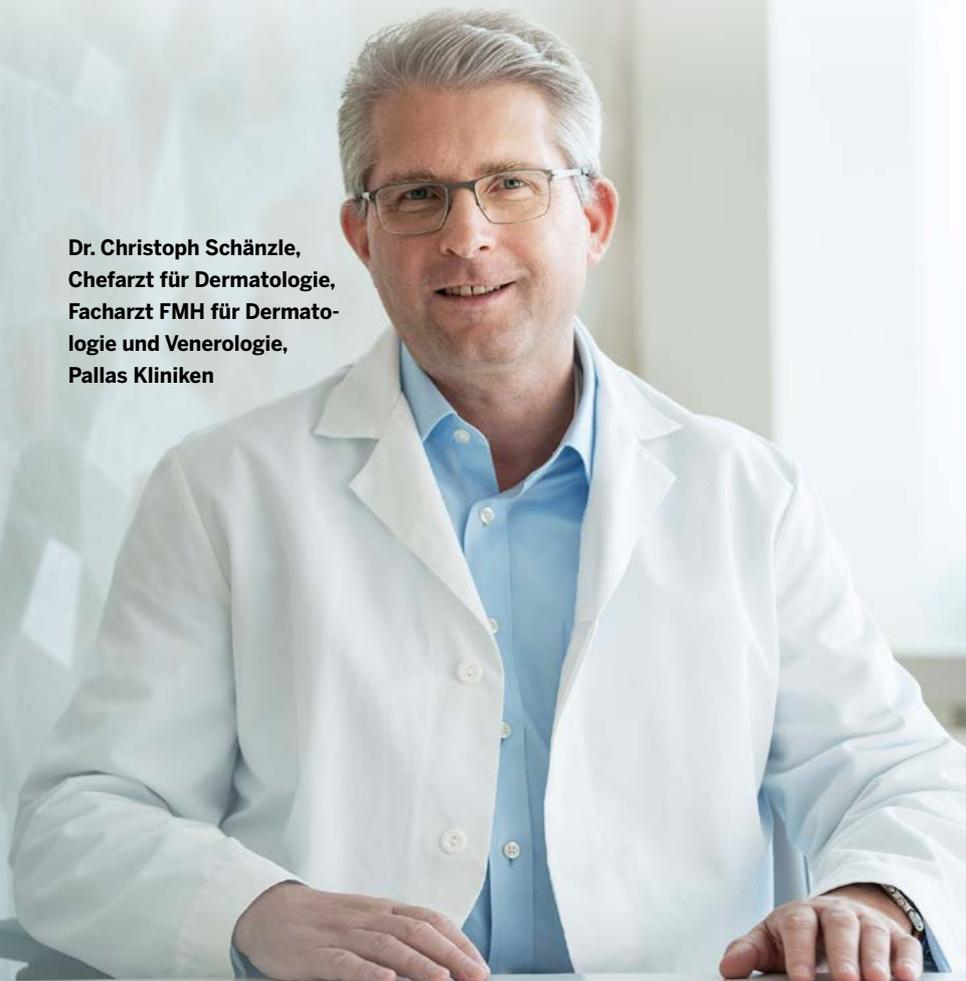
- > **Fraktionierter CO₂-Laser:** Es werden dabei kleinste, nicht blutende Mikroverletzungen der tieferen Hautschicht verursacht, wodurch die natürliche und körpereigene Kollagenbildung angeregt wird. Sie verjüngen sich mit ihren körpereigenen Reparaturmechanismen somit praktisch selbst.

Und die Kosten? «Im Schnitt kostet eine Behandlung 600 bis 3000 Franken», sagt Dr. Schänzle und betont: «In der Regel werden mehrere Behandlungen durchgeführt, die dann bis zu drei Jahren halten. Zudem ist es bei Behandlungen mit Hyaluron-Filler so, dass gewebeeigenes Wasser das Hyaluron mit der Zeit auf natürliche Weise ersetzt und dadurch weniger Auffrischungsbehand-

lungen nötig werden. Die Wirkung ist somit länger anhaltend.»

Spezialisierte Klinik. Die Pallas Kliniken sind eine in der Deutschschweiz führende Klinikgruppe, die auf Augeneheilkunde und ästhetische Medizin spezialisiert ist. Sie ist seit 25 Jahren erfolgreich am Markt und wächst weiter. Mit ihrem Netzwerk an Standorten bieten die Pallas Kliniken ein breites Spektrum moderner Behandlungsmethoden. In der ästhetischen Medizin empfehlen sie, was medizinisch sinnvoll ist und optimal zu den Bedürfnissen des einzelnen Menschen passt. Mit modernen Methoden können alle Bereiche des Körpers behandelt werden, die für das Selbstbild wichtig sind: vom Gesicht über Augen, Brust, Bauch, Beine, Po und Haut bis hin zu den Haaren. Bei allem, was die Pallas Kliniken tun, stehen grösstmögliche Behandlungssicherheit, bestmögliche Resultate und vor allem die Zufriedenheit der Patienten und Kunden im Mittelpunkt. Weitere Informationen bietet die Website www.pallas-kliniken.ch.

Dr. Christoph Schänzle,
Chefarzt für Dermatologie,
Facharzt FMH für Dermatologie und Venerologie,
Pallas Kliniken



DER EXPERTE ANTWORTET

Lohnfortzahlung bei Aufschub der Mutterschaftsentschädigung?

Frage: Ein neugeborenes Kind muss mehrere Wochen im Spital bleiben. Besteht bei Aufschub der Mutterschaftsentschädigung ein Anspruch auf Lohnfortzahlung?

Antwort: Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung während 98 Tagen entsteht am Tag der Niederkunft (Art. 16c Abs. 1 EOG). Muss das Neugeborene aus gesundheitlichen Gründen länger im Spital bleiben, verkürzt sich für die Mutter die Dauer des Mutterschaftsurlaubs und damit die Zeit, in der sie sich ausschliesslich dem Kind widmen kann. Daher gibt es die Regelung, wonach die Mutter bei einem über dreiwöchigen Spitalaufenthalt des Kindes eine Aufschiebung der Mutterschaftsentschädigung beantragen kann (Art. 16c Abs. 2 EOG). Zu beachten ist, dass einzig der Gesundheitszustand des Kindes – und nicht etwa jener der Mutter – den Aufschub begründen kann.

Da für Mütter während acht Wochen nach der Niederkunft ein absolutes Beschäftigungsverbot besteht (Art. 35a Abs. 3 ArG), stellt sich die Frage der Lohnfortzahlung für die Periode zwischen dem Zeitpunkt der Geburt und der Ausrichtung der aufgeschobenen Mutterschaftsentschädigung. Dieser Punkt war lange Zeit unklar. Das Bundesgericht hat im Jahr 2016 im Fall einer öffentlich-rechtlichen Anstellung entschieden, dass der Arbeitgeber während des Aufschubs der Mutterschaftsentschädigung lohnfortzahlungspflichtig ist (BGE 8C_90/2016 vom 11.8.2016). Die arbeitsrechtliche Lehre tendiert dazu, dass in einem privatrechtlichen Streitfall ähnlich entschieden würde, doch letztlich liegt eine Gesetzeslücke vor.

Daher wird im Parlament eine entsprechende Anpassung der Erwerbsersatzordnung beraten. Zur Deckung der Einkommenslücken wird vorgeschlagen, bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen eine zusätzliche Entschädigung von höchstens 56 Tagen auszurichten, was dem 8-wöchigen Arbeitsverbot nach Artikel 35a Absatz 3 ArG entspricht. Damit wäre diese Gesetzeslücke geschlossen.

Kurt Mettler, Rechtsanwalt

Diese Rubrik wird unterstützt durch:



SIZ Care AG

Verena Conzett-Strasse 11, CH-8004 Zürich
T 044 496 63 00, F 044 496 63 19
info@sizcare.ch, www.sizcare.ch